

17.11.97

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - In

zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein -

A.

Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a und 2 b - neu - (§§ 192, 193 Abs. 1 BRAO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2 a und 2 b einzufügen:

2 a. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl "120" durch die Zahl "250" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "60" durch die Zahl "120" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl "35" durch die Zahl "60" ersetzt.

2 b. In § 193 Abs. 1 wird die Zahl "25" durch die Zahl "50" ersetzt.'

Als Folge

- sind im Vorblatt in Abschnitt "D. Kosten der öffentlichen Haushalte" in Nummer 1 die Wörter "die allerdings nicht kostendeckend sind" zu streichen,

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

(noch Ziffer 1)

- sind in der Begründung zu "A. Allgemeines" im letzten Satz nach den Wörtern "zu beschließen hat" die Wörter "und die sich an den nunmehr dem Verwaltungsaufwand angenäherten Gebühren der Justizverwaltung orientierten können" einzufügen.
- nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu den Nummern 2 a und 2 b - neu - (§§ 192, 193 BRAO)

Die Justizverwaltung arbeitet bisher nicht kostendeckend. Bei der Zulassung eines Rechtsanwaltes wird in einfach gelagerten Fällen der Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ca. 1,5 bis 2 Stunden und ein Mitarbeiter des höheren Dienstes eine halbe Stunde tätig. Bei schwierig gelagerten Fällen erhöht sich der Arbeitsaufwand für den Mitarbeiter des gehobenen Dienstes auf 2,5 bis 3 Stunden, für den Mitarbeiter des höheren Dienstes auf 1 bis 2 Stunden.

Unter Zugrundelegung der Personalkostensätze des Bundesministeriums des Innern (Stand: 1995) entstehen Personalgesamtkosten in Höhe von 166 bis 437 DM. Hierin sind Bau- und Sachkosten noch nicht enthalten. Auch vorläufige Berechnungen verschiedener Rechtsanwaltskammern haben ergeben, daß zur Deckung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einer ihnen übertragenen Zulassung von Rechtsanwälten mindestens 250 DM bis 300 DM erforderlich sind. Vorgeschlagen wird deshalb eine Gebühr von 250 DM für die Erstzulassung sowie eine entsprechende Erhöhung für weitere Zulassungen, für die Zurückweisung des Antrags sowie für die Bestellung eines Vertreters."

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Interesse der Justizverwaltung an möglichst kostendeckenden Gebühren Rechnung. Für die Rechtsanwaltskammern, denen Zuständigkeiten gemäß § 224 a BRAO in der Fassung des Gesetzentwurfs übertragen werden, können diese Gebührensätze als Orientierungspunkt dienen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 224 a Abs. 3 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 224 a Abs. 3 Satz 1 die Wörter "und von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36)" durch die Wörter ", von der Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36), von dem Tod des Rechtsanwalts, von der Erteilung einer Erlaubnis und deren Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sowie von einer Befreiung und deren Widerruf gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 29 a Abs. 2 und 3 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

§ 224 a Abs. 3 BRAO i.d.F. des Gesetzentwurfs soll den Gerichten die Weiterführung der Anwaltslisten auch in den Fällen ermöglichen, in denen Aufgaben und Befugnisse auf die Rechtsanwaltskammern übertragen worden sind. In die Anwaltslisten sind auch Befreiungen von der Kanzleipflicht, Sprechtagserlaubnisse oder Erlaubnisse, auswärtige Zweigstellen einzurichten, einzutragen (§ 31 Abs. 3). Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, daß auch insoweit die entsprechenden Mitteilungen erfolgen.

B.

3. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. Der **federführende Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,

Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragen des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.